

BCS Gebührenordnung

Schuljahr 2026/2027

Die EBS Europäische Bildungsstiftung gGmbH bereitet als gemeinnütziger Bildungsträger im Herzen Berlins Kinder und Jugendliche vom Kleinkindalter an auf national und international anerkannte Schulabschlüsse vor. Zur Berlin Cosmopolitan School (BCS) gehören Ganztagskindergarten & -vorschule, eine offene Ganztagsgrundschule und ein gebundenes Ganztagsgymnasium. Unser Ziel ist, unsere Schülerinnen und Schüler zu aufgeklärten und mündigen Weltbürgerinnen und Weltbürgern zu entwickeln, die ihr Leben selbstbewusst gestalten. Wir fokussieren uns auf die akademische Leistung, die Mehrsprachigkeit sowie die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenzen.

Dafür arbeiten wir mit engagierten und professionellen Lehrerinnen und Lehrern, gut ausgestatteten Räumen, modernen Lehr- und Lernmitteln, einem vielfältigen Nachmittagsprogramm sowie gesunder Verpflegung. Unsere Kinder und Heranwachsenden lernen in einer mehrsprachigen Umgebung und genießen die Vielfalt und Weite der internationalen Gemeinschaft, um eine umfassend gebildete, bilinguale Persönlichkeit zu entwickeln. BCS orientiert sich an den Standards der International Baccalaureate Organisation sowie an den pädagogischen Leitlinien des Landes Berlin.

Mit dem Schulgeld tragen die Eltern ihren Anteil an den Kosten aller Aktivitäten der BCS. Der Status der Gemeinnützigkeit unserer Schule bedeutet, dass die Mittel in den hochwertigen Lehrbetrieb und die kontinuierliche Weiterentwicklung der modernen Lernumgebung investiert werden.

1. Monatliches Schulgeld

Eltern zahlen einkommensabhängige Schulgebühren (s. Tabelle) bezogen auf die Klassenstufe ihres Kindes und das Familieneinkommen (Summe der positiven Einkünfte aller Erziehungs-/Sorgeberechtigten). Um einkommensabhängige Gebühren in Anspruch zu nehmen, müssen Eltern **jährlich** eine Kopie des **Einkommensteuerbescheides** sowie das ausgefüllte Formular **„Selbstauskunft zur Gebührenberechnung“** bis zum **1. Juni** vor dem neuen Schuljahr vorlegen. Sollten Eltern sich gegen einkommensabhängige Schulgebühren entscheiden oder ihren Steuerbescheid bzw. das o.g. Formular nicht fristgemäß einreichen, erfolgt die Berechnung in der höchsten Einkommenskategorie. Die BCS behält sich das Recht vor, die Einkommensnachweise und das Formular auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen.

1.1 BCS-Schulgebühr

Einkommen In EUR	monatliche Zahlung/12 Monate			
	Klassen 1-6 EUR	Klassen 7-10 EUR	Abitur 11-12 EUR	IB Diploma 11-12 EUR
Ab 30.000	231	252	265	293
Ab 32.500	274	289	301	327
Ab 35.000	357	379	398	414
Ab 37.500	392	422	453	471
Ab 40.000	433	575	569	593
Ab 60.000	530	689	737	772
Ab 80.000	600	828	892	932
Ab 100.000	694	950	1018	1084
Ab 130.000	769	1033	1093	1171
Ab 160.000	838	1095	1154	1248
Ab 180.000	900	1160	1220	1320

Für Schüler/innen aus Familien mit einem nachgewiesenen Bruttoeinkommen von bis zu € 30.000 pro Jahr gelten die Regelungen gemäß Punkt 2.8.

1.2 Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung

monatliche Zahlung/12 Monate

Klassen 1-6 (in EUR) Hortgutschein bis 18 Uhr	Klassen 1-6 (in EUR) Hortgutschein bis 16 Uhr	Klassen 1-6 (in EUR) ohne Hortgutschein
20-243*	15-182*	480

* Elternbeteiligung nach der Vorgabe des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG), einkommensabhängig, Klassen 1 bis 3 können ohne Bedarfsprüfung am Ganztagsmodul 13.30 bis 16.00 Uhr teilnehmen

1.2.1 Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung/ LS (Hort)

Klassen 1-6

Die BCS bietet in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Betreuung in offener Ganztagsgrundschule an. Aus diesem Grund wird neben dem Schulvertrag ein zusätzlicher Hortvertrag für die Nachmittagsbetreuung von 13.30 bis 18.00 Uhr abgeschlossen. Hierfür müssen die Eltern einen Antrag zur ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) an allgemeinbildenden Schulen bei ihrem zuständigen Bezirksamt stellen. Der Hortgutschein muss der Schule bis zum **15. Juni** oder bis spätestens zwei Monate nach Vertragsabschluss in Kopie eingereicht werden, andernfalls wird die Ersatzgebühr lt. Pkt. 1.2.2 fällig. Die Höhe des Elternbeitrages ist einkommensabhängig und wird nach Vorgabe des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) von den zuständigen Behörden festgelegt. Sollte nur ein Hortgutschein bis 16 Uhr vorliegen, kann ein Aufschlag in Höhe von EUR 75 seitens der BCS erhoben werden.

1.2.2 Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung / LS (Hort) ohne Gutschein

Klassen 1-6

Sofern der Schule kein Hortgutschein vorliegt, fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von EUR 480 pro Monat für das Nachmittagsprogramm an.

1.2.3 Nachmittagsprogramm ab Klasse 7

Das Nachmittagsprogramm ist Teil des gymnasialen Curriculums der BCS (gebundenes Ganztagsgymnasium) und somit obligatorisch.

1.3 Verpflegung

monatliche Zahlung/12 Monate

Alle Schülerinnen und Schüler nehmen verbindlich am Mittagessen (zwei Varianten, Salat und Nachtisch, ggf. Allergieessen) teil. Zusätzlich erhalten sie einen Nachmittagssnack und ab der 6. Klasse ein Frühstück sowie ganztägig Wasser und Tee. Für diese Leistung wird der unten genannte Beitrag für die Klassen 1-6 erhoben. Jedes Schulkind der Klassen 1-6 erhält das Mittagessen kostenbeteiligungsfrei. Alle Speisen werden in der hausinternen Küche von einem professionellen Cateringteam zielgruppengerecht zubereitet.

Klassen 1-5 EUR	Klasse 6 EUR	Klassen 7-12 EUR
18 (Nachmittagssnack)	30 (Frühstück und Nachmittagssnack)	99 (Frühstück und Mittagessen)
Klasse 1 - € 30 (Frühstück und Nachmittagssnack)		

2. Administrative Gebühren

2.1 Anmeldegebühr

einmalige Zahlung

Für jede Schülerin und jeden Schüler, der eine Einladung zu einem Aufnahmetest erhält, wird eine Anmeldegebühr in Höhe von EUR 50 erhoben. Für Familien mit einem nachgewiesenen positiven Jahreseinkommen unter EUR 30.000 entfällt diese Gebühr.

2.2 Aufnahmegebühr

einmalige Zahlung

Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 1.200 pro Schülerin/Schüler und ist bei Abschluss des Vertrages fällig. Für Familien mit einem jährlichen Brutto-Familieneinkommen von weniger als EUR 40.000 ist diese Gebühr nur so hoch wie die monatliche Studiengebühr bzw. entfällt vollständig bei einem Familienjahreseinkommen von bis zu EUR 30.000. Diese Gebühr wird nicht bei einem Wechsel von der BCS-Grundschule in das weiterführende Gymnasium der BCS erhoben.

2.3 Vorauszahlung

einmalige Zahlung

Diese Gebühr wird bei Vertragsabschluss fällig und bei Vertragsende mit der Abschlussrechnung der BCS verrechnet. Familien mit einem nachgewiesenen Brutto-Familieneinkommen von weniger als EUR 40.000 werden von dieser Zahlung auf Antrag vor Vertragsabschluss befreit. Hierfür ist vor Vertragsunterzeichnung ein formloser Antrag an finance@cosmopolitanschool.de zu richten. Für Familien mit einem nachgewiesenen positiven Jahreseinkommen unter EUR 30.000 entfällt die Vorauszahlung.

	Klassen 1-6 EUR	Klassen 7-12 EUR	Fälligkeit
Anmeldegebühr	50	50	Einladung Aufnahmetest
Aufnahmegebühr	1.200	1.200	bei Vertragsabschluss
Vorauszahlung	1.350	1.350	bei Vertragsabschluss

2.4 Lehr- und Arbeitsmittel

jährliche Zahlung/1. August

Die BCS stellt ihren Schülerinnen und Schülern sämtliche Lehrbücher sowie Unterrichtsmaterialien zur Verfügung. Hierfür wird seitens der Eltern einmal jährlich ein Pauschalbetrag gezahlt. Sollten die Kosten für Klasse 7-12 höher ausfallen, werden die Preise für LAM unterjährig angepasst/nachberechnet. Enthalten in dieser Gebühr sind auch die Nutzung digitaler Medien, Lizenzen etc.

	Klassen 1-6 EUR	Klassen 7-12 EUR	Klassen 11 / 12 EUR	Fälligkeit
Lehr-und Arbeitsmittel	250	350		1. August
Arbeitsmittel LK Kunst Abitur und HL DP			150	1. August (einmalig)

Familien mit einem jährlichen Bruttoeinkommen bis EUR 30.000 (Summe der positiven Bruttoeinkünfte) berechnen wir EUR 100,00 pro Kind.

2.5 Sonstige Gebühren

Sonstige Kosten wie z.B. für Material der Nachmittagsaktivitäten, externe Tests oder Prüfungen, Lernförderung, Klassenfahrten und andere zusätzliche Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Inhaber/innen eines BuT-Passes unterstützen wir bei der Beantragung möglicher Leistungen.

Für die Prüfungen zum IB Diploma fallen zusätzlich Prüfungsgebühren an, deren Höhe von der IB-Organisation vorgegeben ist und die von uns in Rechnung gestellt werden.

2.7 Geschwisterrabatte

Familien mit mehr als einem Kind an der Schule gewähren wir eine Geschwisterermäßigung auf das Schulgeld in Höhe von:

- 2. Kind 15 % Ermäßigung
- 3. Kind 25 % Ermäßigung
- 4. Kind und mehr 50 % Ermäßigung

Auf Antrag und wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen, gewähren wir eine Geschwisterermäßigung in Höhe von:

- 2. Kind 25 % Ermäßigung
- 3. Kind 50 % Ermäßigung
- 4. Kind und mehr 75 % Ermäßigung

2.8 Gebührenregelung zur Einhaltung des Sonderungsverbots und für sozial schwache Familien

Für Familien mit einem nachgewiesenen Bruttoeinkommen aller Sorgeberechtigten von bis zu EUR 30.000,00 pro Jahr beträgt das Schulgeld EUR 100,00 für das älteste Kind, EUR 75,00 für das zweite Kind und EUR 50,00 für das dritte Kind sowie EUR 25,00 für jedes weitere Kind.

Von der Zahlung der Anmeldegebühr, Aufnahmegebühr sowie der Vorauszahlung (Ziff. 2.3) sind diese Familien vollständig befreit.

Die Schulkleidung wird auf Antrag für Schüler/innen aus Familien mit einem nachgewiesenen Brutto-Jahreseinkommen von bis zu € 30.000 ermäßigt oder kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kosten für den Nachmittagsnack und das Frühstück in der Grundschule entfallen.

Für Lehr- und Arbeitsmittel wird ein Betrag von EUR 100,00 pro Schuljahr pro Kind erhoben (sh. Ziff. 2.4).

Unsere Finanzabteilung unterstützt Familien mit einem BuT-Pass bei der Beantragung dieser Leistungen, z.B. von Klassenfahrten, Arbeitsmitteln, Mittagessen im Gymnasium.

Die BCS hält ein Kontingent für Kinder aus sozial schwachen Familien für einen teilweise oder vollen Schulgelderlass vor.

Familien mit einem nachgewiesenen positiven Jahreseinkommen von weniger als EUR 40.000 können auf Antrag und nach eingehender Prüfung reduzierte Gebühren mit uns vereinbaren.

3. Gebührenreglung für Selbständige und bei besonderen Vermögenssituationen

3.1 Schulgeldermittlung bei selbständigen Elternteilen

Das Schulgeld richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Gebührentabelle der Schule, die eine einkommensabhängige Staffelung vorsieht.

Sind ein oder beide Elternteile selbständig tätig, wird das Schulgeld auf Grundlage der regulären Gebührentabelle festgesetzt, mindestens jedoch in Höhe von 350 € pro Monat.

Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass das tatsächliche Einkommen Selbständiger aufgrund steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten, Abschreibungen und schwankender Einnahmen regelmäßig nur eingeschränkt mit den Einkünften unselbständig Beschäftigter vergleichbar ist.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. nachweislich geringes Einkommen infolge Krankheit, Existenzgründung oder wirtschaftlicher Notlage) kann die Geschäftsleitung auf Antrag und zeitlich begrenzt eine niedrigere Einstufung bewilligen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und durch geeignete Unterlagen (z. B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Auswertungen) zu belegen.

3.2 Vermögensverhältnisse

Neben dem laufenden Einkommen können in begründeten Fällen auch erhebliche Vermögenswerte bei der Einstufung berücksichtigt werden, sofern sie das wirtschaftliche Leistungsvermögen der Familie maßgeblich erhöhen.

Dies gilt insbesondere bei vorhandenen Geldvermögen, Immobilienvermögen oder Unternehmensbeteiligungen, deren Wert den Betrag von 500.000 € übersteigt.

In solchen Fällen kann die Schule das Schulgeld um bis zu drei Stufe der Gebührentabelle anheben oder eine Mindestgebühr festlegen.

Die Schulleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung des Datenschutzes.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, deren laufendes Einkommen unterhalb der in der Gebührentabelle vorgesehenen Einkommensstufen liegt, sind verpflichtet, das Vorhandensein wesentlicher Vermögenswerte anzugeben, soweit diese für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Bedeutung sind.

Als wesentliche Vermögenswerte gelten insbesondere:

- Guthaben auf Bank- und Sparkonten,
- Wertpapier- oder Depotvermögen,
- Immobilienvermögen (Renditeobjekte),
- Unternehmensbeteiligungen oder Erlöse aus dem Verkauf eines Unternehmens,
- sonstige Vermögenswerte mit erheblichem Verkehrswert.

Der Nachweis über vorhandenes Vermögen erfolgt durch eine schriftliche Selbstauskunft der Eltern, in der die Art und der geschätzte Wert der Vermögenswerte in angemessener Form angegeben werden. Eine genaue Aufstellung oder Offenlegung sämtlicher Konten und Unterlagen ist nicht erforderlich. Entscheidend ist eine glaubhafte und nachvollziehbare Darstellung der Vermögensverhältnisse.

Die Schule kann in begründeten Fällen zur Plausibilisierung ergänzende Unterlagen anfordern, beispielsweise:

- eine Bestätigung des Steuerberaters über den Vermögensstatus,
- relevante Auszüge oder Dokumente mit Schwärzung nicht erforderlicher Daten,
- notarielle oder behördliche Nachweise über den Verkauf oder Erwerb von Immobilien oder Unternehmensanteilen.

Alle Angaben und Unterlagen werden vertraulich behandelt und ausschließlich für die Festsetzung des Schulgeldes verwendet. Sie sind nur den mit der Gebührenerhebung betrauten Personen zugänglich und werden nach Abschluss der Berechnung sicher vernichtet bzw. gelöscht. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die Berücksichtigung von erheblichen Vermögenswerten dient dazu, die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien fair einzuschätzen.